
E-Mail-Info vom 23.03.2012

Geschäftszeichen: MI22 – 5613.1/1442.26/5404.13/3313/4403/6801.4/6901.4/71120/71144

gültig ab: 01.04.2012 / gültig bis: 31.03.2017

nur für den Dienstgebrauch: nein

Maßnahmen bei einem Träger (private Arbeits- vermittlung - MPAV)

nach § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB III

im Rahmen der Maßnahmen zur Aktivierung und
beruflichen Eingliederung

Inhaltsverzeichnis

Rechtsgrundlagen - Teil 1 -	3
Ermessensleistung	6
45.01 Förderfähiger Personenkreis.....	6
45.02 Nicht förderfähige Personen	6
45.03 Notwendigkeit	6
45.04 Keine zeitgleichen AVGS	7
45.05 Kein AVGS während Maßnahme	7
45.06 Ermessenslenkende Weisungen.....	7
Rechtsanspruch.....	7
45.07 Personenkreis.....	7
Allgemeine Bedingungen	8
45.08 Rehabilitanden	8
45.09 Zeitliche Befristung	9
45.10 regionale Beschränkung	9
45.11 Erweiterte Vermittlungsvergütung	9
45.12 Auswahl eines Trägers.....	9
45.13 Förderzusage / Zusicherung	9
45.14 Ende der Zusicherung.....	9
Bedingungen zur Zahlung der Vermittlungsvergütung	10
45.15 Trägerzulassung	10
Verfahren - Teil 2 -	12
V.45.01 Prüfung der Ausstellungs-/Zahlungsvoraussetzungen.....	12
V.45.02 Zahlung der Vermittlungsvergütung.....	13

Rechtsgrundlagen

- Teil 1 -

§ 45 SGB III

Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung

(1) Ausbildungsuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende und Arbeitslose können bei Teilnahme an Maßnahmen gefördert werden, die ihre berufliche Eingliederung durch

1. Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt,
2. Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen,
- 3. Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung,**
4. Heranführung an eine selbständige Tätigkeit oder
5. Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme

unterstützen (Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung). Für die Aktivierung von Arbeitslosen, deren berufliche Eingliederung auf Grund von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen, insbesondere auf Grund der Dauer ihrer Arbeitslosigkeit, besonders erschwert ist, sollen Maßnahmen gefördert werden, die nach inhaltlicher Ausgestaltung und Dauer den erhöhten Stabilisierungs- und Unterstützungsbedarf der Arbeitslosen berücksichtigen. Versicherungspflichtige Beschäftigungen mit einer Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden wöchentlich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind den versicherungspflichtigen Beschäftigungen nach Satz 1 Nr. 3 gleichgestellt. Die Förderung umfasst die Übernahme der angemessenen Kosten für die Teilnahme, soweit dies für die berufliche Eingliederung notwendig ist. Die Förderung kann auf die Weiterleistung von Arbeitslosengeld beschränkt werden.

(2) Die Dauer der Einzel- oder Gruppenmaßnahmen muss ihrem Zweck und ihrem Inhalt entsprechen. Soweit Maßnahmen oder Teile von Maßnahmen nach Absatz 1 bei oder von einem Arbeitgeber durchgeführt werden, dürfen diese jeweils die Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten. Die Vermittlung von beruflichen Kenntnissen in Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung darf die Dauer von acht Wochen nicht überschreiten. Maßnahmen des Dritten Abschnitts sind ausgeschlossen.

(3) Die Agentur für Arbeit kann unter Anwendung des Vergaberechts Träger mit der Durchführung von Maßnahmen nach Absatz 1 beauftragen.

(4) Die Agentur für Arbeit kann der oder dem Berechtigten das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Förderung nach Absatz 1 bescheinigen und Maßnahmeziel und -inhalt festlegen (Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein). Der Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein kann zeitlich befristet sowie regional beschränkt werden. Der Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein berechtigt zur Auswahl

1. eines Trägers, der eine dem Maßnahmeziel und -inhalt entsprechende und nach § 179 zugelassene Maßnahme anbietet,
2. eines Trägers, der eine ausschließlich erfolgsbezogen vergütete Arbeitsvermittlung in versicherungspflichtige Beschäftigung anbietet, oder
3. eines Arbeitgebers, der eine dem Maßnahmeziel und -inhalt entsprechende betriebliche Maßnahme von einer Dauer bis zu sechs Wochen anbietet.

Der ausgewählte Träger nach Satz 3 Nummer 1 und der ausgewählte Arbeitgeber nach Satz 3 Nummer 3 haben der Agentur für Arbeit den Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein vor Beginn der Maßnahme vorzulegen. **Der ausgewählte Träger nach Satz 3 Nummer 2 hat der Agentur für Arbeit den Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein nach erstmaligem Vorliegen der Auszahlungsvoraussetzungen vorzulegen.**

(5) Die Agentur für Arbeit soll die Entscheidung über die Ausgabe eines Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins nach Absatz 4 von der Eignung und den persönlichen Verhältnissen der Förderberechtigten oder der örtlichen Verfügbarkeit von Arbeitsmarktdienstleistungen abhängig machen.

(6) Die Vergütung richtet sich nach Art und Umfang der Maßnahme und kann aufwands- oder erfolgsbezogen gestaltet sein; eine Pauschalierung ist zulässig. § 83 Absatz 2 gilt entsprechend. **Bei einer erfolgreichen Arbeitsvermittlung in versicherungspflichtige Beschäftigung durch einen Träger nach Absatz 4 Satz 3 Nummer 2 beträgt die Vergütung 2 000 Euro. Bei Langzeitarbeitslosen und behinderten Menschen nach § 2 Absatz 1 des Neunten Buches kann die Vergütung auf eine Höhe von bis zu 2 500 Euro festgelegt werden. Die Vergütung nach den Sätzen 3 und 4 wird in Höhe von 1 000 Euro nach einer sechswöchigen und der Restbetrag nach einer sechsmonatigen Dauer des Beschäftigungsverhältnisses gezahlt. Eine erfolgsbezogene Vergütung für die Arbeitsvermittlung in versicherungspflichtige Beschäftigung ist ausgeschlossen, wenn das Beschäftigungsverhältnis**

1. von vornherein auf eine Dauer von weniger als drei Monaten begrenzt ist oder
2. bei einem früheren Arbeitgeber begründet wird, bei dem die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer während der letzten vier Jahre vor Aufnahme der Beschäftigung mehr als drei Monate lang versicherungspflichtig beschäftigt war; dies gilt nicht, wenn es sich um die befristete Beschäftigung besonders betroffener, schwerbehinderter Menschen handelt.

- (7) Arbeitslose, die Anspruch auf Arbeitslosengeld haben, dessen Dauer nicht allein auf § 147 Absatz 3 beruht, und nach einer Arbeitslosigkeit von sechs Wochen innerhalb einer Frist von drei Monaten noch nicht vermittelt sind, haben Anspruch auf einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein nach Absatz 4 Satz 3 Nummer 2. In die Frist werden Zeiten nicht eingerechnet, in denen die oder der Arbeitslose an Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung sowie an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung teilgenommen hat.**

Auch wenn der ursprüngliche Vermittlungsgutschein nach § 421 g SGB III als Maßnahme nach § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB III „Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung“ in den Katalog der Aktivierungs- und Eingliederungsmaßnahmen integriert wird, handelt es sich nicht um eine Maßnahme der aktiven Arbeitsmarktpolitik im Sinne des § 16 Abs. 2 SGB III. Demnach erfolgt ein Statuswechsel nicht, wenn mit dem Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein ein Träger mit der Vermittlung beauftragt wird.

Ermessensleistung

45.01

Zum förderfähigen Personenkreis gehören von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende und Arbeitslose.

Zu den von Arbeitslosigkeit bedrohten Arbeitssuchenden zählen auch

- Berufsrückkehrende (§ 20 SGB III),
- Hochschulabsolventen,
- Selbständige sowie
- in Transfer- oder Auffanggesellschaften Beschäftigte.

45.02

Nicht von Arbeitslosigkeit bedroht sind Arbeitssuchende, die in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis stehen und aus persönlichen Gründen einen neuen Arbeitsplatz suchen.

Die Leistung fördert die Arbeitsvermittlung in versicherungspflichtige Beschäftigung. Die Vermittlung in Berufsausbildung ist ausgeschlossen. Damit sind Ausbildungssuchende von dieser Förderleistung nicht erfasst.

45.03

Die Förderleistung muss die Chance auf die Eingliederung in versicherungspflichtige Beschäftigung deutlich verbessern. Damit orientiert sich die Notwendigkeit insbesondere an den im Beratungs- und Vermittlungsgespräch ermittelten Handlungsbedarfen in der Potenzialanalyse und dem daraus abgeleiteten strategischen Vorgehen entsprechend der Eingliederungsvereinbarung.

Die Förderleistung kann nur zum Einsatz kommen, wenn neben der Handlungsstrategie „Vermittlung“ kein weiterer Unterstützungsbedarf vorhanden ist. Ist die Antragstellerin/der Antragsteller bereits vermittelt, d. h. liegt eine verbindliche Einstellungszusage für ein neues Beschäftigungsverhältnis vor, ist die Förderung nicht mehr notwendig.

Förderfähiger Personenkreis

Nicht förderfähige Personen

Notwendigkeit

45.04

Die zeitgleiche Ausgabe mehrerer Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheine (AVGS) mit gleichen oder unterschiedlichen Maßnahmezielen ist ausgeschlossen. Nach Abschluss einer Maßnahme ist zunächst festzustellen ob das Förderziel erreicht oder ggfs. darauf aufbauend eine weitere Förderleistung notwendig ist.

Keine zeitgleichen AVGS**45.05**

Befindet sich die Antragstellerin/der Antragsteller bereits in einer Maßnahme, die auch die Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung zum Inhalt bzw. zum Ziel hat, so ist der Einsatz der Ermessensleistung (AVGS) ausgeschlossen.

Kein AVGS während Maßnahme**45.06**

Näheres zum Einsatz und zur Ausgestaltung des AVGS können die Agenturen für Arbeit im Rahmen ermessenslenkender Weisungen in dezentraler Verantwortung regeln.

Ermessenslenkende Weisungen**Rechtsanspruch****45.07**

(1) Einen Rechtsanspruch haben noch nicht vermittelte Arbeitslose mit Anspruch auf Arbeitslosengeld (Alg). Diese Voraussetzung ist erfüllt bei Anspruch auf

- Alg bei Arbeitslosigkeit oder bei beruflicher Weiterbildung nach § 136 Abs. 1 SGB III
- Teilarbeitslosengeld nach § 162 Nr. 1 SGB III
- Arbeitslosenbeihilfe nach § 86a Soldatenversorgungsgesetz

Alg nach § 147 Abs. 3 SGB III begründet keinen Anspruch auf einen AVGS. Besteht allerdings ein Restanspruch nach § 147 Abs. 2 SGB III, der bei der Anspruchsdauer auf Alg bei einem neuen Alg-Anspruch nach § 147 Abs. 3 SGB III berücksichtigt wird, besteht Anspruch auf einen AVGS. Mehrere Ansprüche aus § 147 Abs. 3 SGB III zusammengezählt begründen keinen Anspruch auf einen AVGS.

Personenkreis

(2) Alg-Bezieher, die wegen Hilfebedürftigkeit zusätzliche Leistungen nach dem SGB II beziehen (Aufstocker), haben bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen Anspruch auf die Ausstellung eines AVGS durch die Agentur für Arbeit.

Aufstocker

(3) Es genügt, wenn die Voraussetzungen für den Bezug von Alg vorliegen. Der Bezug der Leistung ist nicht notwendig.

Ruhender Anspruch

(4) Die Dauer der Arbeitslosigkeit von mindestens sechs Wochen muss in den drei Monaten unmittelbar vor dem Tag der Antragstellung vorgele-

Rahmenfrist

gen haben (Fristberechnung nach § 26 SGB X i.V.m. §§ 188 Abs. 2, 187 Abs. 1 BGB).

- (5) Zeiten, in denen die Arbeitslose/der Arbeitslose an einer Maßnahme
- zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 45 SGB III)
 - zur Förderung der beruflichen Weiterbildung (§§ 81 ff. SGB III)
- teilgenommen oder besondere Leistungen i.S. des § 117 SGB III erhalten hat, bleiben dabei unberücksichtigt. Die Rahmenfrist verlängert sich um die Tage, an denen die Antragstellerin/der Antragsteller an der Maßnahme teilgenommen hat.
- (6) Ein Anspruch auf einen AVGS besteht auch während der Teilnahme an einer der o.g. Maßnahmen, wenn die Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 Satz 1 SGB III vorliegen. Hier ist insbesondere darauf zu achten, dass die erforderliche sechswöchige Arbeitslosigkeit in der verlängerten Rahmenfrist vorliegt.
- (7) Zeiten der vorübergehenden Arbeitsuche in einem anderen Mitgliedsstaat (maximal sechs Monate) sind als Zeiten der Arbeitslosigkeit zu bewerten, wenn die Antragstellerin/der Antragsteller ihren/seinen Wohnsitz in Deutschland beibehält. Voraussetzung ist, dass sich die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer spätestens sechs Tage nach ihrer/seiner Abreise bei der zuständigen Stelle im Mitgliedsstaat arbeitslos meldet und dort das von seiner Agentur für Arbeit ausgestellte Dokument (PD U2-Ausreise) vorlegt.
- (8) Die Arbeitslosigkeit von sechs Wochen muss nicht in einem zusammenhängenden Zeitraum vorgelegen haben. Bei mehreren Zeitabschnitten sind die tatsächlichen Kalendertage der Arbeitslosigkeit zu addieren. Errechnen sich mindestens 42 Kalendertage (§ 339 Satz 1 SGB III), ist die geforderte Zeit der Arbeitslosigkeit erfüllt.

Verlängerung der Rahmenfrist

AVGS während der Teilnahme an einer Maßnahme

Arbeitslosigkeit im Ausland

Unterbrechung der Arbeitslosigkeit

Allgemeine Bedingungen

45.08

- (1) Die Leistungen nach § 45 SGB III unterliegen dem Leistungsverbot nach § 22 Abs. 2 SGB III, wenn ein anderer Rehabilitationsträger zuständig ist.
- (2) Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung für behinderte Menschen (§ 19 SGB III) werden als allgemeine Leistungen zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben (§ 113 Abs. 1 Nr. 1 und § 115 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 45 SGB III) und somit im Rahmen der Leistungen zur beruflichen Rehabilitation erbracht. Maßgebliche Kontierungselemente siehe V.45.02.

Rehabilitanden

45.09

- (1) Der AVGS ist zeitlich zu befristen. Über die konkrete Befristung im Zeitraum zwischen drei und sechs Monaten entscheidet die Vermittlungs- und Beratungsfachkraft unter Berücksichtigung der Vermittlungschancen. Die Agenturen für Arbeit können im Rahmen ihrer dezentralen Entscheidungskompetenz durch ermessenslenkende Weisungen hierzu nähere Regelungen treffen.
- (2) Bei der Antragstellung ist darauf zu achten, dass das Ende der Befristung nicht über den Alg-Anspruch hinausgeht. Liegt bei der Antragstellung das Ende des Alg-Anspruchs nicht mehr in dem zeitlichen Rahmen von drei bis sechs Monaten, ist die zeitliche Befristung am Ende des Alg-Anspruchs auszurichten und kann somit auch unter drei Monaten liegen.
- (3) Wird nach Ablauf der zeitlichen Befristung eines AVGS wieder ein Antrag gestellt, sind die Voraussetzungen erneut zu prüfen.

Zeitliche Befristung**Erneuter Antrag****45.10**

Die regionale Beschränkung kann sich auf die Auswahl des Trägers als auch auf den für die Antragstellerin/den Antragsteller in Frage kommenden Arbeitsmarkt beziehen.

Regionale Beschränkung**45.11**

Bei der Festlegung der Höhe der erweiterten Vermittlungsvergütung ist die Langzeitarbeitslosigkeit abschließend nach § 18 Abs. 1 SGB III zu berücksichtigen. Eine erweiterte Vermittlungsvergütung kann auch bei behinderten Menschen nach § 2 Abs. 1 SGB IX festgelegt werden.

Erweiterte Vermittlungsvergütung**45.12**

Der AVGS berechtigt zur Auswahl eines nach §§ 176 ff SGB III zugelassenen Trägers unter Beachtung der regionalen Beschränkung.

Auswahl eines Trägers**45.13**

Die Ausstellung eines AVGS ist eine verbindliche Förderzusage i. S. einer Zusicherung gem. § 34 SGB X. Die für einen Verwaltungsakt geltenden Vorschriften finden Anwendung (§§ 31 ff SGB X). Die auf dem AVGS enthaltenen Nebenbestimmungen i. S. des § 32 SGB X sind Bestandteil der Zusicherung.

Förderzusage / Zusicherung**45.14**

Die Zusicherung endet mit Zeitablauf der Befristung. Die Agentur für Arbeit ist nicht mehr an die Zusicherung gebunden bei:

Ende der Zusicherung

- Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung die nicht durch den Träger vermittelt wurde
- Wegfall der Arbeitslosigkeit ohne Arbeitsaufnahme / Ende der Arbeitssuche
- Erlöschen des Alg-Anspruchs – Tag der Bekanntgabe
- Wechsel der Zuständigkeit zum Träger der Grundsicherung

Bei einem Wohnortwechsel in den Bezirk einer anderen Agentur für Arbeit endet grundsätzlich die Zusicherung. Hat der Träger die Gutscheininhaberin/den Gutscheininhaber zwischenzeitlich vermittelt und wird die Beschäftigung trotz des Umzugs innerhalb der zeitlichen Befristung des AVGS aufgenommen, kann bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen die Vergütung für diese Vermittlung durch die ausstellende Agentur für Arbeit gezahlt werden.

Bedingungen zur Zahlung der Vermittlungsvergütung

45.15

- (1) Die Vermittlungsvergütung darf nur an zugelassene Träger nach § 178 SGB III gezahlt werden.
- (2) Bis zum 31.12.2012 ist eine Gewerbeanmeldung der Trägerzulassung gleichgestellt (§ 443 Abs. 3 SGB III). Aus der Gewerbeanmeldung muss klar ersichtlich sein, dass die Vermittlung von Arbeitskräften Gegenstand des Gewerbes ist. Das in der Gewerbeanmeldung angegebene Datum des Beginns des Gewerbes darf nicht nach dem Tag der Vermittlung liegen.
- (3) Das Arbeitsverhältnis muss durch die Tätigkeit des Trägers (Dritten) zustande gekommen sein. Die Vermittlung, eine der Voraussetzungen zur Zahlung der Vermittlungsvergütung, liegt vor, wenn der Träger als „Dritter“ im Kontakt mit der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer und dem Arbeitgeber stand und durch seine Tätigkeit aktiv den Abschluss eines Arbeitsvertrages herbeigeführt hat (entspricht dem sog. Vermittlungsmakler des BGB). Der Träger muss als Maklerin/Makler von den Vertragsparteien unabhängig sein und darf mit der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer und dem Arbeitgeber weder rechtlich, wirtschaftlich noch persönlich verflochten sein.

Ein vorangegangener Kontakt der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers zum Arbeitgeber ist unschädlich, wenn der Arbeitgeber die Bewerbung zuvor definitiv abgelehnt oder nicht angenommen hat.

- (4) Die Vermittlung gilt mit dem Tag des Abschlusses des Arbeitsvertrages bzw. der konkreten schriftlichen Einstellungszusage des Arbeitgebers

Trägerzulassung

Übergangsregelung

Vermittlung

Zeitpunkt der Vermittlung / Arbeitsaufnahme

als erfolgt. Die Vermittlung und die Arbeitsaufnahme sollen innerhalb der im AVGS festgelegten zeitlichen Befristung erfolgen.

- (5) Die Versicherungspflicht bestimmt sich nach den §§ 24, 25 SGB III. Maßgeblich ist die Versicherungspflicht zur BA.
- (6) Als Nachweis der Versicherungspflicht einer Beschäftigung in EU-/EWR-Staaten genügt die Vorlage einer Bescheinigung des ausländischen Arbeitgebers in deutscher Sprache, aus der hervorgeht, dass er ein versicherungspflichtiges, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassendes Beschäftigungsverhältnis mit der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer nach dem Recht des Staates eingegangen ist, in dem er seinen Geschäftssitz hat. Bei berechtigten Zweifeln an der Richtigkeit der vorgelegten Bescheinigung kann die Vorlage weiterer Beweismittel verlangt werden, z.B. die Vorlage einer Bescheinigung des zuständigen Sozialversicherungsträgers. §§ 20, 21 SGB X sind zu beachten.
- (7) Die für die Auszahlung der Vermittlungsvergütung erforderliche Beschäftigungsdauer richtet sich nach § 26 SGB X i.V.m. § 187 Abs. 2 i.V.m. § 188 Abs. 2 BGB. Ausschlaggebend für den Beginn der Frist ist der Tag der tatsächlichen Arbeitsaufnahme.
- Voraussetzung für die Zahlung einer Vergütung ist u.a. eine ununterbrochene Beschäftigung von mindestens sechs Wochen (1. Rate) bzw. sechs Monaten (2. Rate).
- Die erforderliche sechs Wochen bzw. sechs Monate dauernde Beschäftigung ist durch Zeitablauf zu erfüllen (wird die Arbeit z.B. am Montag, 16.04.2012 aufgenommen, wäre die sechswöchige Beschäftigungsdauer am Sonntag, 27.05.2012 erfüllt; die sechsmonatige Beschäftigungsdauer am 15.10.2012).
- (8) Während des Bezuges von Krankengeld besteht kein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis. Zeiten des Krankengeldbezuges können somit nicht in die Berechnung der 6-Monatsfrist einbezogen werden.
- (9) Für Teilnehmerinnen/Teilnehmer an Maßnahmen nach dem Vierten Abschnitt „Berufliche Weiterbildung“ kann der zugelassene Maßnahmeträger keine Vermittlungsvergütung erhalten, weil Vermittlungsbemühungen zu den Trägerpflichten zählen (Umkehrschluss aus § 178 Nr. 2 SGB III).
- (10) Die Vermittlungsvergütung ist an den Träger zu zahlen. Hat die Gutscheininhaberin/der Gutscheininhaber mit dem Träger (privater Arbeitsvermittler) einen Vermittlungsvertrag geschlossen, ist die Zahlung der Vermittlungsvergütung bis zu dem Zeitpunkt gestundet, in dem die Agentur für Arbeit nach Maßgabe von § 45 Abs. 6 SGB III gezahlt hat.

Versicherungspflichtige Beschäftigung**Versicherungspflicht im EU/EWR-Ausland gleichgestellt****Beschäftigungsdauer****Ausschlussgründe****Zahlung an den Träger**

Verfahren

- Teil 2 -

V.45.01 Prüfung der Ausstellungs-/Zahlungsvoraussetzungen

- | | |
|--|--|
| (1) Die Ausstellung des AVGS muss von der Kundin/dem Kunden beantragt werden (vgl. § 323 SGB III). Als Antrag gilt jede persönliche, telefonische sowie schriftliche Willensbekundung per Brief, Fax oder E-Mail. | Antragstellung |
| (2) Über den Antrag auf Ausstellung eines AVGS entscheidet grundsätzlich die für den Wohnort zuständige Agentur für Arbeit und – in Abweichung vom Wohnortprinzip – die ZAV für den dort betreuten Personenkreis. Die Zahlung der Vermittlungsvergütung erfolgt durch die Agentur für Arbeit, die den AVGS ausgestellt hat.

Die Entscheidung über die Ausstellung und Festsetzung der Höhe des AVGS sowie die Prüfung der jeweiligen Zahlungsvoraussetzungen erfolgt durch die Vermittlungs- und Beratungsfachkraft. Sie entscheidet auch über die regionale Beschränkung und zeitliche Befristung. | Zuständigkeit
- räumlich

- fachlich |
| (3) Ein Alg-Anspruch, dessen Dauer sich nach § 147 Abs. 3 SGB III richtet, ist dem Bearbeitungsvermerk „Alg nach § 147 (3) ab <Datum>“ in VerBIS zu entnehmen. | Hinweis auf § 147
Abs. 3 SGB III |
| (4) Mit dem AVGS sind der Antragstellerin/dem Antragsteller die „Hinweise zum AVGS“ auszuhändigen. Sie/Er ist über den Inhalt des AVGS und die „Hinweise zum AVGS“ zu informieren. Dabei ist sie/er insbesondere auf ihre/seine Verpflichtung hinzuweisen, den von ihr/ihm ausgewählten Träger unverzüglich über den Eintritt eines Ereignisses zu informieren, das das Ende der Zusicherung bewirkt. | Hinweise zum
AVGS |
| (5) Sind die Fördervoraussetzungen für einen AVGS nicht erfüllt, ist ein Ablehnungsbescheid zu erstellen, in dem konkret die Ablehnungsgründe beschrieben sind. Dieser ist im Fachverfahren COSACH über den BK-Browser aufzurufen. | Ablehnung |
| (6) Das Vorliegen der Fördervoraussetzungen, die Begründung für die Höhe der erweiterten Förderung, die zeitliche Befristung sowie die Gründe für die regionale Beschränkung des AVGS sind mit einem Beratungsvermerk nachvollziehbar in der VerBIS-Kundenhistorie zu dokumentieren. Dabei ist auch festzuhalten, dass die Hinweise zum AVGS ausgehändigt und insbesondere auf die Informationspflicht gegenüber dem Träger hingewiesen wurde. | Dokumentation |

- (7) Die Erfassung des AVGS ist ausschließlich über COSACH, Verfahrenszweig AMP vorzunehmen. Diese Funktionalität unterstützt die Bearbeitung (Ausgabe/Auszahlung) des AVGS. Die Informationen zur Ausgabe eines AVGS werden automatisiert an VerBIS übermittelt und in der Übersicht „Maßnahmen und Leistungen“ angezeigt. Die Zahlung einer Vermittlungsvergütung wird in VerBIS nicht automatisiert abgebildet.
- (8) Der Nachweis über die Förderleistung nach § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB III erfolgt im Rahmen der Förderstatistik. Fördermeldungen werden ausschließlich über die Erfassung im Fachverfahren COSACH ausgelöst (Einzelheiten zur Erfassung sind den COSACH-Versionsinformationen zu entnehmen).

COSACH/VerBIS**Statistik**

V.45.02 Zahlung der Vermittlungsvergütung

- (1) Die Vermittlungsvergütung kann nur an zugelassene Träger gezahlt werden. Ob eine gültige Zulassung vorliegt, ist bei jeder Entscheidung über die Zahlung der Vermittlungsvergütung in COSACH (Registerkarte „Zulassung“) zu prüfen. Sind in der Registerkarte „Zulassung“ keine Daten erfasst, ist die Zulassung durch den Träger durch Vorlage einer Kopie nachzuweisen. Die Trägerzulassung und deren Dauer sind in COSACH zu erfassen. Für Vermittlungen bis 31.12.2012 ist Übergangsweise die Vorlage der Gewerbeanmeldung ausreichend.
- (2) 1. Rate der Vermittlungsvergütung:
- Antrag des Trägers auf Zahlung der 1. Rate der Vermittlungsvergütung
 - Original des AVGS
 - Original der Vermittlungs- und Beschäftigungsbestätigung
2. Rate der Vermittlungsvergütung:
- Antrag des Trägers auf Zahlung der 2. Rate der Vermittlungsvergütung
 - Original der Vermittlungs- und Beschäftigungsbestätigung
- (3) Sind Träger oder Arbeitgeber nicht im Fachverfahren zBTR erfasst, ist dies nachzuholen. Zur vereinfachten Suche wird auf den Antragsunterlagen (Antrag auf Zahlung der Vermittlungsvergütung, Vermittlungs- und Beschäftigungsbestätigung) um die Angabe der Kunden- oder Betriebsnummer gebeten. Besitzt der Träger keine Betriebsnummer ist die Kundennummer ausreichend. Dies gilt auch für Arbeitgeber außerhalb des Bundesgebietes.
- (4) Im Antrag auf einen Eingliederungszuschuss (EGZ) wird die Frage gestellt, ob die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer durch einen Träger (pri-

Nachweis der Trägerzulassung**Notwendige Unterlagen****zBTR
Kunden- und
Betriebsnummer****Abgleich EGZ-Antrag**

vate Arbeitsvermittlung) der Maßnahme nach § 45 SGB III vermittelt wurde. Angaben darüber, ob für die vermittelte Arbeitnehmerin/den vermittelten Arbeitnehmer ein EGZ beantragt wurde, enthält die Vermittlungs- und Beschäftigungsbestätigung. Bei Zweifeln können entsprechende Recherchen angestellt werden.

- (5) Für die Ermessensleistung gilt die dezentrale Mittelbewirtschaftung. Die Zahlung der Förderung erfolgt ausschließlich über ERP. Für die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel gilt die Ermächtigungsart "c" (vgl. HBest-Ermächtigungsarten). Die Festlegung eines praktikablen Verfahrens zur ordnungsgemäßen Mittelbewirtschaftung liegt in der dezentralen Verantwortung der Agenturen für Arbeit.

Die Regelungen der KEBest hinsichtlich des 2-/4-Augen-Prinzips sind zu beachten.

- **2- /4- Augen- Prinzip**

Die Ausgaben sind im ERP-Modul PSCD wie folgt zu buchen (vgl. Kontierungshandbuch):

- **Haupt- und Teilvorgänge**

- Vermittlung in versicherungspflichtige Beschäftigung Gutscheinvariante nach § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB III
Ermessenleistung
Hauptvorgang 2202, Teilvorgang 0009
- Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein nach § 45 Abs. 7 SGB III
Pflichtleistung
Hauptvorgang 2316, Teilvorgang 0003
- Reha (Ermessenleistung):
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 SGB III - Ermessen
Hauptvorgang 2320, Teilvorgang 0002
- Reha (Pflichtleistung):
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 SGB III - Pflichtleistung
Hauptvorgang 2322, Teilvorgang 0001

Für die Bewirtschaftung von Leistungen, die als Gutscheinvariante bewilligt werden, wird auf das Stichwort Bindung in den Haushalts- und Bewirtschaftungsbestimmungen - HBest verwiesen. Hier ist unter der Rubrik Bindungstypen (Tz.7.1) eine genauere Beschreibung, insbesondere zu den Einzelheiten der speziellen Vorgehensweise bei Mittelvormerkungen in PSM für die Bewirtschaftung von Gutscheinen veröffentlicht, die zu beachten ist.

- **Mittelbindung**

- Vermittlung in versicherungspflichtige Beschäftigung Gutscheinvariante nach § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB III
Ermessensleistung
Finanzposition 2-685 11-00-2259
- Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein nach § 45 Abs. 7 SGB III
Pflichtleistung
Finanzposition 3-686 01-00-5033
- Reha (Ermessensleistung):
Reha – Maßnahmen zur Aktivierung und berufliche Eingliederung nach § 45 SGB III - Ermessen
Finanzposition 3-681 01-00-4612
- Reha (Pflichtleistung):
Reha - Maßnahmen zur Aktivierung und berufliche Eingliederung nach § 45 SGB III - Pflichtleistung
Finanzposition 3-681 01-00-4711

Vom Fachverfahren COSACH werden Zahlungsdaten als Vorblendung in das ERP-System geliefert. Diese müssen vor der Erfassung geprüft und gegebenenfalls manuell angepasst oder ergänzt werden. Bei der Erfassung der vorgeblendeten Daten für den AVGS ist der entsprechende Verwendungszweck um die Angabe „Antrag“ und „Datum des Antrages“ zu ergänzen.

- (6) Die Zahlung auf ein Auslandskonto in einer Fremdwährung erfolgt durch die Zentralkasse im BA-Service-Haus. Hierzu ist der Zentralkasse eine Auszahlungsanordnung für Überweisungen ins Ausland in Fremdwährung zuzuleiten (vgl. Anhang 2 Nr. 4 Kassen- und Einzugsbestimmungen - KEBest). Zur Buchung durch die Zentralkasse ist/sind das/die entsprechende/n Sachkonto/en in die Kassenanordnung einzutragen. Das Sachkonto zu einem Haupt- und Teilvorgang ist dem Kontierungshandbuch zu entnehmen. **- ERP-Vorblendung**
- (7) Der ausgewählte Träger hat der Agentur für Arbeit den AVGS nach erstmaligem Vorliegen der Zahlungsvoraussetzungen vorzulegen. Innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten (§ 326 SGB III) sind die Unterlagen, die für die abschließende Entscheidung über den Umfang der zu erbringenden Leistungen notwendig sind, einzureichen. Die Frist beginnt jeweils mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Zahlung der Vergütung vorliegen: **Zahlung auf ein Auslandskonto**
 - 1. Rate nach sechswöchiger berücksichtigungsfähiger Beschäftigung
 - 2. Rate nach sechsmonatiger berücksichtigungsfähiger Beschäftigung. **Ausschlussfrist Vermittlungsvergütung**

(8) Für die Sensibilisierung zum Erkennen von Verdachtsindikatoren sowie zum strukturierten Vorgehen bei Missbrauchsverdachtsfällen steht ein Leitfaden im Intranet der BA unter Förderung > Arbeitnehmerleistungen > Maßnahmen bei einem Träger (private Arbeitsvermittlung) > Missbrauchsverdachtswarnungen zur Verfügung. Die Handlungsfelder der Agenturen für Arbeit und Regionaldirektionen sind aufgezeigt und einzuhalten.

Leitfaden Missbrauchsverdacht VGS

Bei einem Verdacht auf Missbrauch von überregionaler Bedeutung (Verdachtsmomente wurden in mindestens zwei RD-Bezirken festgestellt) wird von der Zentrale der BA mit sog. Missbrauchsverdachtswarnungen informiert, die im Intranet veröffentlicht werden. Jede Missbrauchsverdachtswarnung wird mit Angabe der Fundstelle unter „Aktuelles“ veröffentlicht.

Missbrauchsverdachtswarnungen der Zentrale

Erstreckt sich der Verdacht von Missbrauch auf mindestens zwei AA-Bezirke einer Regionaldirektion, erfolgt eine regionale Missbrauchsverdachtswarnung.

Regionale Missbrauchsverdachtswarnungen der RD